



Vereinssatzung

Schießsportgemeinschaft Schenefeld von 1963 e.V.

Stand: Juni 2025

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
Schieß-Sport-Gemeinschaft Schenefeld 1963 e. V.

Er hat seinen Sitz in Schenefeld, Kreis Pinneberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer 480 eingetragen.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichten von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jegliche Tätigkeit für den Verein wird vom Vorstand und allen übrigen Mitgliedern ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Grundsätze

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und ethnisch neutral.

5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Probezeit beträgt 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen von beiden Vertragsparteien beendet werden. In diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erstattet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

Über die Ehrenmitgliedschaft eines Mitgliedes beschließt die Hauptversammlung (erforderlich ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins. Sie verpflichten sich:

- a. zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen
- b. den Verein mit Rat und Tat zu fördern
- c. die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen
- d. den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten

Eine passive Mitgliedschaft ist nicht möglich.

6. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod
- b. freiwilligen Austritt
- c. Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Anzeige an den Vorstand.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- I. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht
- II. gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins verstößt
- III. einen Beitragsrückstand durch sein Verschulden von mindestens 4 Monaten hat

Ein Antrag auf Ausschluss unter Bezug auf die Ziffern I, II, III kann von einem Mitglied eingebracht werden. Der Vorstand entscheidet.

7. Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag obliegt der Bringschuld.

Der Jahresbeitrag wird spätestens im ersten Quartal eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Bei Neumitgliedern wird der Beitrag spätestens drei Monate nach Eintritt per Lastschrift eingezogen. Barzahlung ist möglich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung. Entsprechende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

8. Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Jahreshauptversammlung
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der Vorstand
- d. der Ältestenrat

9. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Jahreshauptversammlung haben zur Aufgabe, durch Aussprachen demokratische Beschlüsse herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden bzw. vom Schatzmeister nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen oder wenn ein Antrag auf Vereinsausschluss vorliegt.
3. Über die Versammlung und ihre Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung per Post, E-Mail oder WhatsApp.
5. Anträge sind 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.
6. Für sämtliche Beschlüsse ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres stattfinden.
2. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
4. Einberufung mindestens 14 Tage vorher per Post, E-Mail, WhatsApp oder Aushang.
5. Anträge sind 8 Tage vorher schriftlich an den Vorstand zu richten.

11. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Sportleiter
 - f. Jugendwart
 - g. Organisationsausschuss

Die Mitglieder a-c bilden den geschäftsführenden Vorstand mit Bankvollmacht.

Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand bzw. aus dem erweiterten Vorstand kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand eine Person mit Interimsfunktion berufen, die die Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch übernimmt. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitglieds reicht bis zur turnusmäßigen Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Legen sämtliche Vorstandsmitglieder ihr Amt nieder, ist dies dem Ältestenrat zu melden, der seinerseits eine Mitgliederversammlung zum Zweck der Nachwahl einberuft. Versammlungsleiter ist in diesem Fall ein Mitglied des Ältestenrates.

2. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Jahreshauptversammlung, einfache Mehrheit, öffentliche Abstimmung.

3. Amtszeit: 4 Jahre. Wiederwahl möglich. Abwesende nur mit schriftlicher Einverständniserklärung.
4. Der Jugendleiter wird durch die Jugendvollversammlung gewählt, Bestätigung durch Jahreshauptversammlung.
5. Entlastung nur durch Jahreshauptversammlung möglich.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB: 1. und 2. Vorsitzender – jeder alleinvertretungsberechtigt.
7. Abstimmungen im Vorstand: einfache Mehrheit.

12. Ältestenrat

Besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Wahl durch Jahreshauptversammlung für 3 Jahre. Keine weiteren Vereinsämter zulässig. Zuständig für Schlichtung von Streitigkeiten.

13. Sportjugend

Vereinsgebundene Jugendorganisation mit eigener Jugendordnung.

14. Haushalt

1. Schatzmeister führt die Buchhaltung nach Weisung des Vorstands. Einsicht erfolgt auf Verlangen.
2. Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich bis spätestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.
3. Prüfbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt.
4. Protokoll ist binnen zwei Wochen dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
5. Sportleiterbericht bis Ende Q1.
6. Kassenprüferwahl: jeweils einer für 2 Jahre, gestaffelt.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Auflösung und Vermögen

Auflösung oder Verschmelzung nur mit 4/5 Mehrheit einer extra einberufenen Mitgliederversammlung. Vermögen fällt an die Stadt Schenefeld zur Förderung des Schießsports.

16. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt spätestens zum 01.04.2026 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schenefeld, den

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schatzmeister: _____